

Verein

Österreichische Raumordnungskonferenz

Statuten
(final)

14.6.2023

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Grundlegendes über den Verein	3
§ 1 – Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 – Zweck des Vereins	3
§ 3 – Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Mitgliedsbeiträge.....	3
A. Grundlegendes	3
B. Ordentliche Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Vereinsmitglieder	4
C. Sonderfinanzierungen und Zuwendungen	4
§ 4 – Mitgliedschaft.....	4
A. Ordentliche Mitglieder	4
B. Außerordentliche Mitglieder	4
§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 – Rechnungslegung.....	5
§ 7 – Kommunikation im Verein und Auskunftspersonen	5
§ 8 – Virtuelle Vereinsversammlung	5
§ 9 – Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen	5
Kapitel 2: Organe des Vereins	5
§ 10 – Vereinsorgane.....	5
§ 11 – Generalversammlung	6
A. Grundlegendes	6
B. Sitz und Stimme in der Generalversammlung	6
C. Stimmgewichtung	6
D. Einberufung der Generalversammlung	7
1. Grundlegendes.....	7
2. Protokoll über die Generalversammlung	7
E. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung	7
F. Aufgaben der Generalversammlung	8
1. Grundlegendes.....	8
2. Aufgaben betreffend Vereinsmitglieder und Mitgliedsbeiträge	8
3. Aufgaben betreffend die Geschäftsführer.....	9
G. Beschlussmehrheiten in der Generalversammlung	9
H. Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen	9
§ 12 – Geschäftsführung	9
A. Grundlegendes	9
B. Vertretung des Vereins	10
C. Aufgaben der Geschäftsführer	10
§ 13 – Abschlussprüfer	11
§ 14 – Vereinsschlichtungsstelle bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis	11
§ 15 – Vereinsschiedsgericht.....	11
Kapitel 3: Ausschüsse des Vereins	11
§ 16 – Ausschüsse.....	11
Kapitel 4: Auflösung des Vereins	12
§ 17 – Auflösung.....	12

KAPITEL 1: GRUNDLEGENDES ÜBER DEN VEREIN

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Raumordnungskonferenz“ (Verein ÖROK) und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit gemeinnützig, also nicht auf Gewinn ausgerichtet, im In- und Ausland aus.
- (3) Der Verein kann selbständige und unselbständige Vertretungen und Gesellschaften im In- und Ausland gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) **Der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die kontinuierliche Behandlung aktueller Fragen der Raum- und Regionalentwicklung, die Unterstützung bei der Abwicklung regionalpolitischer Programme sowie die gemeinsame Erstellung und Weiterentwicklung eines österreichischen Raumentwicklungskonzeptes.**
- (2) Der Vereinszweck wird – unter dem Gesichtspunkt der Förderung des volkswirtschaftlichen Wohles – durch die
 - a. Erarbeitung, die Weiterentwicklung sowie die nähere Konkretisierung eines Raumentwicklungskonzeptes für Österreich
 - b. Koordinierung raumrelevanter Planungen und Maßnahmen zwischen den österreichischen Gebietskörperschaften und deren Bewertung im Hinblick auf das österreichische Raumentwicklungskonzept
 - c. Erstellung von Beiträgen zur Raum- und Regionalforschung, insbesondere durch Analysen und Prognosen, sofern diese zur Erfüllung von Aufgaben gemäß lit. a und b zweckmäßig sind; Erstellung und Veröffentlichung von Raumordnungsberichten, Fachgutachten und kartografischen Darstellungen
 - d. Organisation und Abwicklung von einschlägigen nationalen und europäischen Raumentwicklungs- sowie regionalpolitisch relevanten Programmen
 - e. Übernahme von weiteren themenbezogenen Aufgaben und Realisierung neuer Projekte, welche von einer Gebietskörperschaft dem Verein übertragen werden, sofern diese zur Erreichung des Vereinszwecks förderlich sindverfolgt.
- (3) Zur Erreichung des Vereinszwecks sollen alle maßgeblichen Kräfte – vor allem die Gebietskörperschaften – eingebunden und ein abgestimmtes Verhalten dieser verfolgt werden.

§ 3 – Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und Mitgliedsbeiträge

A. Grundlegendes

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - a. Ordentliche Mitgliedsbeiträge
 - b. Außerordentliche Mitgliedsbeiträge
 - c. Zuwendungen für die Organisation und Durchführung von übertragenen Aufgaben
 - d. Sonstige Zuwendungen (etwa Subventionen oder Spenden)
 - e. Sonstige Einnahmen, etwa Erträge aus Vermietung oder Kapitalvermögen
 - f. Einnahmen aus der Verwertung von Erkenntnissen oder aufgrund von Beratungsleistungen
- (2) Die Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen stehen ausschließlich dem Verein zur Verfolgung des Vereinszwecks zur Verfügung. Der Betrieb solcher vereinseigenen Unternehmungen ist dem Vereinszweck untergeordnet und stellt weder nach Art noch nach Umfang einen Hauptzweck des Vereins dar.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in den Statuten angeführten Zweck verwendet werden.
- (4) Bei der Verwendung der Vereinsmittel haben die agierenden Vereinsorgane die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Die Vereinsmitglieder dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen nur erhalten, wenn dies im Einklang mit dem Vereinszweck geschieht.

B. Ordentliche Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Vereinsmitglieder

- (1) Das Budget des Vereins ist durch ordentliche Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Vereinsmitglieder nach dem Schlüssel „Bund : Bundesländer : Österreichischer Gemeindebund : Österreichischer Städtebund“ = „48 : 48 : 2 : 2“ aufzubringen.
- (2) Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und sonstigen verpflichtenden Zahlungen rechtzeitig zu leisten und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sollte ein Vereinsmitglied mit der Leistung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug sein, so ruht während dieses Zeitraumes seine Stimme.
- (3) Sofern die Generalversammlung keine gesonderten Termine für die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt, sind diese ehestmöglich, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres auf ein vom Verein namhaft zu machendes Vereinskonto zu überweisen.

C. Sonderfinanzierungen und Zuwendungen

Allenfalls notwendige Sonderfinanzierungen bzw. Zuwendungen für dem Verein übertragene Aufgaben sind gemäß den entsprechenden Beschlüssen der Generalversammlung aufzubringen.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnten.

A. Ordentliche Mitglieder

- (1) **Ordentliche Mitglieder** sind diejenigen, die sich durch ihre jährlichen Mitgliedsbeiträge an der Finanzierung des Vereins beteiligen und die in der Generalversammlung mit Sitz und Stimme vertreten sind.
- (2) Ordentliche Vereinsmitglieder sind zum Zeitpunkt der Vereinsgründung der **Bund (Republik Österreich)** und die neun österreichischen Bundesländer – **Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg** und **Wien** – sowie der **Österreichische Städtebund** und der **Österreichische Gemeindebund**.

B. Außerordentliche Mitglieder

- (1) Außerordentliche Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit auf sonstige Art und Weise. In der Generalversammlung kommt ihnen ein Sitz-, jedoch kein Stimmrecht zu.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Vereinsgründung die **Wirtschaftskammer Österreich (WKO)**, die **Bundesarbeitskammer**, die **Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs**, der **Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)** und die **Vereinigung der Österreichischen Industrie (IV)**.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des (natürlichen) Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person sowie durch Austritt eines Mitglieds oder durch dessen Ausschluss.

- (2) Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann nur zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Dieser muss der Geschäftsführung sowie den ordentlichen Mitgliedern mindestens zwölf Monate vor dem Austrittsdatum schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum Ende des übernächsten Kalenderjahres wirksam.
- (3) Scheidet ein ordentliches Vereinsmitglied aus dem Verein aus, so hat es einen allfälligen Bilanzverlust des Vereins im Jahr des Ausscheidens im aliquoten Verhältnis seines Mitgliedsbeitrages zu den gesamten Mitgliedsbeiträgen abzudecken.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, hat es weder Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen noch Anspruch auf bestehendes Vereinsvermögen.

§ 6 – Rechnungslegung

- (1) Die Bestimmungen über die qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine gemäß § 22 VerG sind zu beachten.
- (2) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr ident.

§ 7 – Kommunikation im Verein und Auskunftspersonen

- (1) Die Geschäftsführung hat die Postadressen, Email-Adressen und Telefonnummern aller mit dem Vereinsgeschehen verbundenen Stellen und Personen (Mitglieder und deren Vertreter:innen, Organe und Organwalter:innen des Vereins) zu sammeln, aktuell zu halten und diese Daten auch dem genannten Kreis in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (2) Die schriftliche Kommunikation zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie die zwischen Organen bzw. Organwalter:innen des Vereines kann, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (3) Jedes Vereinsorgan kann zu den Sitzungen Auskunftspersonen laden und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 8 – Virtuelle Vereinsversammlung

Jedes Vereinsorgan kann – unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen – Sitzungen nicht in Präsenz, sondern virtuell abhalten. In diesem Fall sind die erforderlichen Details festzulegen; hierbei sind etwaige sondergesetzliche Bestimmungen – wie etwa zum Zeitpunkt der Vereinsgründung aufgrund der gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Normen – zu beachten.

§ 9 – Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen

- (1) Sofern in diesen Statuten nicht Abweichendes geregelt ist, kommen die Regelungen des Vereinsgesetzes (VerG) 2002 ergänzend zur Anwendung.
- (2) Der Verein hat bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen an Dritte die entsprechenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten, sofern dies zwingend gesetzlich vorgesehen ist. Gleiches gilt in dem Fall, dass etwa gesetzlich zwingende Ausschreibungsbestimmungen, vor allem aufgrund des Stellenbesetzungsgesetzes 1998, einzuhalten sind.

KAPITEL 2: ORGANE DES VEREINS

§ 10 – Vereinsorgane

- (1) Ordentliche Organe des Vereins sind
 - a. die Generalversammlung
 - b. die Geschäftsführung (Leitungsorgan)
 - c. der:die Abschlussprüfer:in
 - d. die Vereinsschlichtungsstelle
 - e. das Vereinsschiedsgericht

- (2) Ständige Ausschüsse des Vereins sowie temporäre Ausschüsse

§ 11 – Generalversammlung

A. Grundlegendes

Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder.

B. Sitz und Stimme in der Generalversammlung

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.
- (2) Den ordentlichen Vereinsmitgliedern kommt in der Generalversammlung ein Stimmrecht zu, den außerordentlichen Vereinsmitgliedern hingegen nicht.
- (3) Für das ordentliche Vereinsmitglied **Bund (Republik Österreich)** entsenden der:die Bundeskanzler:in und alle Bundesminister:innen je eine Vertretung in die Generalversammlung. Da das Stimmrecht von der Vertretung des:der für die Koordination von Raumordnung und Regionalpolitik gemäß Bundesministeriengesetz 1986 idgF zuständigen Bundesministers:in als Stimmrechtsführer:in nur im Einvernehmen mit dem:der Bundeskanzler:in und allen anderen Bundesminister:innen – und damit einstimmig – ausgeübt werden können soll, wird im Interesse einer erhöhten Transparenz ein „Stimmensplitting“ auf den:die Bundeskanzler:in und alle Bundesminister:innen vereinbart, wonach die Summe der auf den Bund entfallenden Stimmen auf den:die Bundeskanzler:in sowie die Anzahl der den – nach dem BMG 1986 idgF eingerichteten Bundesministerien – entsprechenden Bundesminister:innen gleichmäßig aufgeteilt wird.
- (4) Alle **anderen ordentlichen Vereinsmitglieder** entsenden je eine stimmberechtigte Vertretung in die Generalversammlung. Die **Bundesländer** werden in der Generalversammlung vom oder von der jeweiligen Landesamtsdirektor:in vertreten, sofern ein Bundesland für sich nichts anderes bestimmt.
- (5) Grundsätzlich können sich ordentliche Mitglieder durch andere ordentliche Mitglieder durch Stimmübertragung vertreten lassen.
- (6) Alle unter den Ziffern (1) bis (4) genannten ordentlichen Vereinsmitglieder sowie deren angesprochene Einrichtungen (BKA, Bundesministerien) können noch bis zu zwei weitere Repräsentant:innen als Auskunftspersonen in die Generalversammlung entsenden.
- (7) Die Geschäftsführer:innen des Vereins haben als Auskunftspersonen an der Generalversammlung teilzunehmen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

C. Stimmgewichtung

- (1) Die Gewichtung der Stimmen der ordentlichen Vereinsmitglieder in der Generalversammlung richtet sich nach der Höhe ihrer ordentlichen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Zwischen den ordentlichen Vereinsmitgliedern besteht folgende Stimmverteilung:
 - 48 % der Stimmen für den **Bund (Republik Österreich)**
 - 48 % der Stimmen in Summe für die **österreichischen Bundesländer**
 - 2 % der Stimmen für den **Österreichischen Städtebund**
 - 2 % der Stimmen für den **Österreichischen Gemeindebund**
- (3) Die Stimmgewichtung und somit die Aufteilung der 48 % der Gesamtstimmen aller Bundesländer auf die einzelnen Bundesländer richtet sich nach der Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Stimmgewichtung für die Bundesländer sowie jegliche andere Änderung der Stimmgewichtung ist von dem:der ständigen Vorsitzenden der Generalversammlung aufgrund geänderter ordentlicher Mitgliedsbeiträge festzustellen und ab diesem Zeitpunkt – bis zu einer neuerlichen Änderung der Mitgliedsbeiträge – gültig.

D. Einberufung der Generalversammlung

1. Grundlegendes

- (1) Die Generalversammlung wird von ihrem:ihrer ständigen Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- (2) Mit der Einladung ist die Tagesordnung samt Sitzungsunterlagen zuzustellen.
- (3) Den ständigen Vorsitz in der Generalversammlung führt die vom Vereinsmitglied **Bund (Republik Österreich)** namhaft gemachte stimmrechtsführende Vertretung in der Generalversammlung. Erste:r stellvertretende:r Vorsitzende:r ist die stimmrechtsführende Vertretung jenes Bundeslandes, das zum Zeitpunkt der Generalversammlung den Vorsitz in der Landeshauptleutekonferenz stellt. Als zweite:r stellvertretende:r Vorsitzende:r fungiert von Sitzung zu Sitzung abwechselnd die stimmrechtsführende Vertretung des Österreichischen Städtebundes bzw. des Österreichischen Gemeindebundes.
- (4) Die Leitung der Sitzungen der Generalversammlung wechselt von Sitzung zu Sitzung zwischen dem:der ständigen Vorsitzenden und dem:der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Generalversammlung findet am Sitz des Vereins statt, sofern sich nicht der:die ständige Vorsitzende und seine Stellvertreter:innen auf einen anderen Ort geeinigt haben.
- (6) Willenserklärungen der Generalversammlung gegenüber anderen Organen des Vereins werden von dem:der ständigen Vorsitzenden abgegeben, soweit die Generalversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (7) Alle Teilnehmer:innen an den Sitzungen der Generalversammlung haben über die Verhandlungen und über die in ihrer Eigenschaft als Vertretung der Vereinsmitglieder zur Kenntnis gelangten internen Verhältnisse des Vereins gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (8) Die Vertretungen der Vereinsmitglieder üben ihre Funktionen im Verein ehrenamtlich aus.

2. Protokoll über die Generalversammlung

- (1) Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, haben die Geschäftsführer:innen ein Protokoll über die Sitzung der Generalversammlung zu verfassen. In diesem sind die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie der Verlauf der Sitzung abzubilden. Auf Verlangen eines ordentlichen Vereinsmitglieds ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung einschließlich einer Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll über die Generalversammlung ist jedem Vereinsmitglied sowie den Teilnehmenden an der Generalversammlung binnen zwei Wochen nach der Sitzung in geeigneter Weise zuzustellen. Die Generalversammlung hat über die Details und Art der Zustellung zu entscheiden.
- (3) Sollten binnen zwei Wochen ab Zustellung keine Einwendungen bei dem:der ständigen Vorsitzenden der Generalversammlung oder bei den Geschäftsführer:innen einlangen, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (4) Einsprüche und Änderungswünsche zum Protokoll sind schriftlich binnen zwei Wochen ab Zustellung des Protokolls dem:der ständigen Vorsitzenden der Generalversammlung oder der Geschäftsführung zu erklären. Eine entsprechend überarbeitete Fassung ist dem genannten Empfängerkreis erneut zuzustellen. Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.

E. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Jährlich hat eine **ordentliche Generalversammlung** stattzufinden. In dieser sind insbesondere das Budget, der Jahresabschluss und die Prüfungsberichte, vor allem jener des:der Abschlussprüfers:in, zu behandeln. Weiters hat die Geschäftsführung einen Vorhabensbericht (Strategiebericht und Vorschaurechnung) vorzulegen.
- (2) Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, oder solche, zu deren Beratung die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, kann eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn alle ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend bzw. durch ihre stimmrechtsführenden Vertretungen vertreten sind und diesem Vorgehen kein ordentliches Vereinsmitglied widerspricht.

- (3) Bei Bedarf ist eine **außerordentliche Generalversammlung** unter Einhaltung der genannten Fristen sowie unter Anschluss der Tagesordnung und der für die Beschlussfassung wichtigen Unterlagen einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, falls dies mindestens 10 % der Vereinsmitglieder (§ 5 Abs 2 Satz 3 VerG) oder eine:r der Geschäftsführer:innen verlangt.

F. Aufgaben der Generalversammlung

1. Grundlegendes

- (1) Die Generalversammlung entscheidet über die Änderung der Statuten.
- (2) Die Generalversammlung entscheidet – neben den an anderen Stellen der Statuten ihr zugewiesenen Kompetenzen – weiters insbesondere über
 - a. die strategische Ausrichtung des Vereins
 - b. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und Verabschiedung des Unternehmensplanes
 - c. die Vor- und Nachbereitung der ÖSTERREICHISCHEN RAUMORDNUNGSKONFERENZ
 - d. die Genehmigung des jährlichen Budgets
 - e. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie den Erwerb, die Veräußerung oder Stilllegung von Betrieben oder Unternehmen
 - f. die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen oder Krediten sowie die Ausgabe von Anleihen
 - g. die Übernahme von Bürgschafts- oder Garantieverpflichtungen
 - h. die Festlegung der Entlohnung von leitenden Angestellten, sofern diese leitenden Personen nicht von Gebietskörperschaften „ausgeliehen“ sind.
 - i. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken
 - j. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Vorstandes von mit dem Verein verbundenen Unternehmen
 - k. die Errichtung und Schließung von selbständigen und unselbständigen Vertretungen im In- und Ausland
 - l. die Einrichtung von ständigen und temporären Ausschüssen samt den ihnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen
- (3) Der vorstehende Katalog genehmigungspflichtiger Maßnahmen gilt nicht bloß für den Verein selbst, sondern auch für solche Unternehmen, an denen der Verein zu mindestens 50 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. In diesem Fall ist die Geschäftsführung verpflichtet dafür zu sorgen, dass in Satzungen, Gesellschaftsverträgen und Geschäftsordnungen derartiger Unternehmen entsprechende Genehmigungsvorbehalte vorgesehen werden.
- (4) Die Generalversammlung wählt den:die Abschlussprüfer:in.
- (5) Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- (6) Die Generalversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins.

2. Aufgaben betreffend Vereinsmitglieder und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Generalversammlung entscheidet über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie über den Termin, zu dem die ordentlichen Vereinsmitglieder ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten haben. Die Mitgliedsbeiträge können auch für längere Perioden festgesetzt werden.
- (3) Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund.

3. Aufgaben betreffend die Geschäftsführer:innen

- (1) Die Generalversammlung entscheidet über
 - a. die höchstens auf fünf Jahre befristete Bestellung der Geschäftsführer:innen
 - b. eine allfällige Ressortverteilung der beiden Geschäftsführer:innen
 - c. die Entlohnung der Geschäftsführer:innen, sofern diese Personen nicht von Gebietskörperschaften „ausgeliehen“ sind
 - d. die jährliche Entlastung der Geschäftsführer:innen sowie
 - e. die Abberufung der Geschäftsführer:innen
- (2) Eine allenfalls von der Geschäftsführung erstellte Geschäftsordnung ist von der Generalversammlung zu genehmigen.
- (3) Die Generalversammlung kann im Einzelfall Entscheidungen der Geschäftsführung an ihre Zustimmung binden.

G. Beschlussmehrheiten in der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist eingehalten, der Einladung die Tagesordnung samt Sitzungsunterlagen beigegeben wurden und zumindest 70% der ordentlichen Mitglieder (gemessen an der Stimmgewichtung) anwesend oder vertreten sind (Präsenzquorum).
- (2) Die Beschlüsse in der Generalversammlung (Konsensquorum) bedürfen grundsätzlich der Einstimmigkeit.
- (3) Die Generalversammlung kann aber beschließen, dass künftig Beschlüsse über bestimmte Angelegenheiten mit anderen Mehrheiten möglich sind. In solchen Fällen ist das gewünschte Konsensquorum festzulegen.
- (4) Ausschüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eingerichtet werden.
- (5) Im Fall des Ausschlusses eines Mitglieds aus wichtigem Grund kommt diesem Mitglied kein Stimmrecht zu.

H. Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen

- (1) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Generalversammlung auf schriftlichem oder auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn dies der:die ständige Vorsitzende der Generalversammlung anordnet.
- (2) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und unverzüglich der Generalversammlung und der Geschäftsführung mitzuteilen.
- (3) Liegt ein Widerspruch gegen die Vornahme eines Umlaufbeschlusses vor, so kommt kein gültiger Umlaufbeschluss zustande. In diesem Fall hat der:die ständige Vorsitzende unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen über die Tagesordnung einzuberufen.

§ 12 – Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist das Leitungsorgan des Vereins.

A. Grundlegendes

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei gleichberechtigten Gesamtgeschäftsführer:innen. Diese müssen natürliche Personen sein.
- (2) Die Bestellung hat gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes 1998 idgF sowie der einschlägigen Verordnungen oder gemäß Rechtsnormen, die an die Stelle dieser treten, zu erfolgen, sofern dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass eine:r der Geschäftsführer:innen über besondere Kenntnisse in Bundesangelegenheiten und der:die andere über besondere Kenntnisse in Landesangelegenheiten verfügen soll.

- (3) Die beiden Geschäftsführer:innen werden von der Generalversammlung auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Dazu hat der:die für Koordination von Raumordnung und Regionalpolitik zuständige Bundesminister:in aufgrund der eingegangenen Bewerbungen einen begründeten Vorschlag zu erstatten, welche:n Bewerber:in er:sie für am geeignetsten im Sinne des § 4 Abs. 2 Stellenbesetzungsg hält. Ebenso hat die Landeshauptleutekonferenz aufgrund der eingegangenen Bewerbungen einen begründeten Vorschlag zu erstatten, welche:n Bewerber:in sie für am geeignetsten im Sinne des § 4 Abs. 2 Stellenbesetzungsg hält.
- (4) Eine von der Geschäftsführung erstellte Geschäftsordnung muss der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (5) Die Geschäftsführung hat über vereinsinterne vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Eine Abberufung eines:r Geschäftsführers:in ist jederzeit zulässig.

B. Vertretung des Vereins

- (1) Die beiden Geschäftsführer:innen vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Es steht der Geschäftsführung frei, geeigneten Mitarbeiter:innen eine rechtsgeschäftliche Vollmacht zu erteilen.

C. Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Verein unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie es der gemeinnützige Zweck des Vereins erfordert. Dabei ist die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung anzuwenden. Die Geschäftsführung ist für die Einhaltung der Compliance Prinzipien verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsführung hat in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehalten sind, deren Zustimmung einzuholen, bevor sie weitere Schritte setzt.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Vereins entsprechen.
- (4) Die Geschäftsführung hat
 - a. das Budget für das Folgejahr zu planen und dieses der Generalversammlung gemeinsam mit einem Vorhabensbericht bis zum jeweils 30. November eines Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen
 - b. den Jahresabschluss bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach dessen Prüfung der Generalversammlung zur Beschlussfassung (Feststellung) vorzulegen
 - c. Vorschläge in Fachangelegenheiten an die Generalversammlung zu erstatten
 - d. die Generalversammlung vorzubereiten und in dieser das Protokoll über die Sitzung zu verfassen
 - e. die Generalversammlung bei der Vor- und Nachbereitung der ÖSTERREICHISCHEN RAUMORDNUNGSKONFERENZ zu unterstützen
 - f. die Sitzungen der Ausschüsse oder anderer Arbeitsformate vorzubereiten und in diesen das Protokoll über die Sitzung zu verfassen.
- (5) Weiters hat die Geschäftsführung die Erfüllung des Vereinszwecks bestmöglich zu unterstützen und entsprechende Beschlüsse der Generalversammlung umzusetzen.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Geschäftsführung eine solche Information den betreffenden Mitgliedern gem. § 20 VerG auch unterjährig binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Falls es die Lage des Vereins erfordert, hat die Geschäftsführung unverzüglich die Einberufung der Generalversammlung zu veranlassen.

§ 13 – Abschlussprüfer:in

- (1) Da es sich um einen großen Verein iSd § 22 Abs 2 VerG handelt, ist gem. § 5 Abs 5 VerG ein:e externe:r Abschlussprüfer:in zu bestellen.
- (2) Der:die Abschlussprüfer:in, der:die entweder Wirtschaftsprüfer:in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Revisor:in iSd § 13 GenG sein kann, wird von der Generalversammlung ausgewählt, wobei die fortlaufende Wiederbestellung ein- und desselben:derselben Abschlussprüfers:in auf maximal 5 Jahre beschränkt ist.
- (3) Dem:der Abschlussprüfer:in obliegt die Abschlussprüfung gem. § 22 VerG.
- (4) Nach erfolgter Prüfung hat der:die Abschlussprüfer:in einen Bestätigungsvermerk abzugeben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Geschäftsführung und der Generalversammlung mitzuteilen.
- (5) Es steht der Generalversammlung frei, weitere vereinsinterne Rechnungsprüfer:innen zu bestellen.

§ 14 – Vereinsschlichtungsstelle bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind (zunächst) vor einer Schlichtungsstelle (§ 8 VerG) auszutragen. Die Schlichtungsstelle ist bei Bedarf ad hoc einzurichten. Ziel des Verfahrens ist es, den Streitfall zu bereinigen.
- (2) Im Streitfall ernennt jede der Streitparteien ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung und diese wählen ein weiteres Mitglied zum:zur Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Können sich die Mitglieder nicht auf eine:n Vorsitzende:n einigen, entscheidet unter mehreren Vorgeschlagenen das Los über den Vorsitz.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen unbefangen sein. Das Verfahren kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden. Den Streitparteien ist ein beiderseitiges Gehör zu gewähren. Über den Schlichtungsversuch und dessen Ergebnis ist von den Mitgliedern der Schlichtungseinrichtung ein Protokoll zu verfassen.
- (4) Sollte eine Schlichtung des Streits nicht gelingen, so steht entsprechend den Bestimmungen des § 8 VerG – unter Ausschluss der Anrufung des ordentlichen Gerichts – die Anrufung eines Schiedsgerichts gem. §§ 577 ZPO offen.

§ 15 – Vereinsschiedsgericht

- (1) Nachdem ein Schlichtungsversuch durch die Vereinsschlichtungsstelle gescheitert ist, entscheidet in allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, insbesondere zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern des Vereins, ein Vereinsschiedsgericht. Die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO sind zu beachten.
- (2) Im Streitfall ernennt jede der Streitparteien eine:n Schiedsrichter:in, und diese wählen eine:n weitere:n Schiedsrichter:in zum:zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die Schiedsrichter:innen nicht auf eine:n Vorsitzende:n einigen, entscheidet unter mehreren Vorgeschlagenen das Los über den Vorsitz.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern bindend und endgültig.

KAPITEL 3: AUSSCHÜSSE DES VEREINS

§ 16 – Ausschüsse

- (1) Durch Beschluss der Generalversammlung können ständige oder temporäre Ausschüsse eingesetzt werden.
- (2) Die Generalversammlung bestimmt über die Aufgaben und Kompetenzen und die nähere Ausgestaltung der Ausschüsse. Wurde nichts anderes festgelegt, kommen auf die Ausschüsse

hinsichtlich der Fristen und des Protokolls die Bestimmungen betreffend die Generalversammlung sinngemäß zur Anwendung.

- (3) Beschlüsse der Ausschüsse über Empfehlungen werden grundsätzlich einstimmig gefasst. Kommt es zu keiner Einigung, sind abweichende Stellungnahmen zu dokumentieren und zu begründen. Diese abweichenden Meinungen sind der Generalversammlung von der Geschäftsführung ebenfalls zu berichten.
- (4) Die Empfehlungen der Ausschüsse richten sich grundsätzlich an die Generalversammlung des Vereins.
- (5) In die ständigen Ausschüsse ist von allen Vereinsmitgliedern sowie deren angesprochenen Einrichtungen (BKA, Bundesministerien) ein:e fachkundige:r Vertreter:in zu entsenden. Ebenso ist eine Ersatzvertreter:in namhaft zu machen. Expert:innen und Auskunftspersonen können beigezogen werden.
- (6) In temporäre Ausschüsse ist von allen in der Generalversammlung vertretenen Institutionen, die sachlich betroffen sind, je eine:n fachkundige:n Vertreter:in zu entsenden. Ebenso ist eine Ersatzvertreter:in namhaft zu machen. Experten:innen und Auskunftspersonen können beigezogen werden.
- (7) Die Sitzungsleitung in den Ausschüssen wird abwechselnd von Bund und Ländern vorgenommen, wobei in der Regel der Bund durch den:die für die Koordination von Raumordnung und Regionalpolitik zuständige:n Minister:in vertreten wird, die Länder durch jenes Land, welches den Vorsitz in der Landeshauptleutekonferenz innehat.
- (8) Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung sind folgende ständige Ausschüsse eingerichtet:
 - a. Ausschuss Raumentwicklung
 - b. Ausschuss Regionalwirtschaft
 - c. Ausschuss EU-Kooperationen
- (9) Weiters ist zum Zeitpunkt der Vereinsgründung folgender temporärer Ausschuss eingerichtet:
Ausschuss EFRE-Programm: In diesem temporären Ausschuss sind nur der:die für die Koordination von Raumordnung und Regionalpolitik zuständige Bundesminister:in sowie die Länder vertreten.
- (10) Temporäre Ausschüsse gelten nach Erfüllung ihrer Aufgaben als aufgelöst.
- (11) Die Ausschüsse sind im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Vorgaben, insbesondere in zeitlicher und finanzieller Hinsicht, zur selbständigen Beschlussfassung berechtigt.
- (12) Von den Ausschüssen können auch andere Arbeitsformate, wie etwa Arbeitsgruppen, eingerichtet werden.

KAPITEL 4: AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 17 – Auflösung

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) In diesem Fall hat die Generalversammlung eine:n Liquidator:in zu bestellen.
- (3) Sollte nach der Liquidation Vereinsvermögen verbleiben, so ist dieses den in der Satzung vorgesehenen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Zu diesem Zwecke darf das verbleibende Vermögen nur einem:r Rechtsträger:in übergeben werden, der:die ebenfalls als gemeinnützig iSd Bundesabgabenordnung anerkannt ist. Das verbleibende Vereinsvermögen darf somit weder an die Vereinsmitglieder ausgeschüttet werden noch diesen auf andere Weise zu Gute kommen.
- (4) Nähere Einzelheiten werden von der Generalversammlung im Zuge des Auflösungsbeschlusses festgelegt.